

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Grundsteuergesetzes

- Nr. 1787 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Kneipp

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen,
2. den Antrag der Fraktion des Zentrums betr. Befreiung landwirtschaftlicher Betriebe von der Grundsteuer - Nr. 1490 der Drucksachen - durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 15. Februar 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff
Vorsitzender

Dr. Kneipp
Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Grundsteuergesetzes
- Nr. 1787 der Drucksachen -

mit den
Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) und der Verordnung vom 20. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden

a) die Ziffer 2 gestrichen;

b) in Ziffer 3

1. im Buchstaben b hinter dem Wort „unmittelbar“, die Worte „kirchlichen, gemeinnützigen oder“ eingefügt;

2. im letzten Halbsatz hinter dem Wort „Eigentümer“ das Wort „unmittelbar“ und hinter dem Wort „für“ die Worte „kirchliche, gemeinnützige oder“ eingefügt;

c) in Ziffer 4 die Worte „der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern bestimmen“ durch die Worte „durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden“ ersetzt;

d) in Ziffer 5

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) und der Verordnung vom 20. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden

a) die Ziffer 2 gestrichen;

b) in Ziffer 3

1. im Buchstaben b hinter dem Wort „unmittelbar“ die Worte „gemeinnützigen oder“ eingefügt;

2. im letzten Halbsatz hinter dem Wort „Eigentümer“ das Wort „unmittelbar“ und hinter dem Wort „für“ die Worte „gemeinnützige oder“ eingefügt;

c) in Ziffer 4 die Worte „der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern bestimmen“ durch die Worte „durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden“ ersetzt;

d) in Ziffer 5

Entwurf

1. der Buchstabe b wie folgt gefaßt:
 - „b) Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht;“
2. der Buchstabe c gestrichen;
- e) in Ziffer 6 die Worte „Ziffern 1 bis 5 a“ durch die Worte „Ziffern 1 bis 5“ ersetzt;
- f) Ziffer 7 wie folgt gefaßt:
 - „7. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn durch die Landesregierung anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen und bei solchen Schulen oder Erziehungsanstalten, deren Träger der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, einer ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften, eine jüdische Kultusgemeinde oder einer ihrer Verbände ist. Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist;“
- g) in Ziffer 8
 1. hinter dem Wort „Krankenanstalt“ die Worte „oder einer Bewahrungsanstalt“ eingefügt;
 2. das Wort „Kranke“ durch das Wort „Personen“ ersetzt;
 3. die Worte „der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister bestimmen“ durch die Worte „durch Rechts-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. der Buchstabe b wie folgt gefaßt:
 - „b) Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht;“
2. der Buchstabe c gestrichen;
- e) in Ziffer 6 die Worte „Ziffern 1 bis 5 a“ durch die Worte „Ziffern 1 bis 5“ ersetzt;
- f) Ziffer 7 wie folgt gefaßt:
 - „7. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn durch die Landesregierung anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen und bei solchen Schulen oder Erziehungsanstalten, deren Träger der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, **sowie bei den gemäß Artikel 7 Ziffer 4 des Grundgesetzes genehmigten Privatschulen.** Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist;“
- g) in Ziffer 8
 1. hinter dem Wort „Krankenanstalt“ die Worte „oder einer Bewahrungsanstalt“ eingefügt;
 2. das Wort „Kranke“ durch das Wort „Personen“ ersetzt;
 3. die Worte „der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister bestimmen“ durch die Worte „durch Rechts-

Entwurf

verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden“ ersetzt.

2. In § 5 werden
 - a) Ziffer 1 wie folgt gefaßt:
„1. die Gemeinschaftsunterkünfte der Polizei, des Feuerschutzdienstes und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände;“
 - b) in Ziffer 2 Buchstabe a die Worte „des NS-Deutschen Studentenbundes, der Hitlerjugend und“ gestrichen;
 - c) in Ziffer 2 Buchstabe b das Wort „Schulungslagern“ durch das Wort „Ausbildungsheimen“ ersetzt;
 - d) in Ziffer 3 Buchstabe a gestrichen;
 - e) in Ziffer 3 Buchstabe b die Bezeichnung „b“ gestrichen.
3. In § 20 werden
 - a) die Worte „Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern können bestimmen“ durch die Worte „Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden“ ersetzt;
 - b) das Wort „Reichs“ durch das Wort „Bundesgebietes“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können“ durch die Worte „die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
5. § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22
Fälligkeit
(1) Die Grundsteuer wird fällig:
 1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages,
 2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden“ ersetzt.

2. In § 5 werden
 - a) Ziffer 1 wie folgt gefaßt:
„1. die Gemeinschaftsunterkünfte der Polizei, des Feuerschutzdienstes und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände;“
 - b) Ziffer 2 Buchstabe a wie folgt gefaßt:
„a) in Jugendherbergen, Jugendsporthäusern und Freizeitlegern für Jugendliche,“
 - c) in Ziffer 2 Buchstabe b das Wort „Schulungslager“ durch das Wort „Ausbildungsheimen“ ersetzt;
 - d) Ziffer 3 wie folgt gefaßt:
„3. die Wohnräume, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind, in den Gebäuden, die wegen Benutzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke befreit sind (§ 4 Ziffern 3 und 6);“
 - e) entfällt
3. unverändert
4. unverändert
5. § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22
Fälligkeit
(1) Die Grundsteuer wird fällig:
 1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages,
 2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages.

Entwurf

(2) Die Gemeinden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmen, daß abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 die Steuer fällig wird:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Steuer fällig:

1. am 15. November mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser zehn Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigt."

6. § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung oder die von ihr dazu ermächtigten Stellen setzen den Ersatzbetrag fest. Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen.“

7. Hinter § 26 werden folgende Vorschriften als Abschnitt III a § 26 a eingefügt:

„Abschnitt III a

Erlaß der Grundsteuer

§ 26 a

Voraussetzungen für den Erlaß

Die Grundsteuer ist auf Antrag zu erlassen:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn und inso weit durch Schäden infolge von Naturereignissen oder Kriegseinwirkungen der Ertrag im Erlaßzeitraum um mehr als 50 vom Hundert hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist,
2. für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen,
3. für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Gemeinden können bestimmen, daß abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 die Steuer fällig wird:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Steuer fällig:

1. am 15. November mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser zehn Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigt.“

6. unverändert

7. Hinter § 26 werden folgende Vorschriften als Abschnitt III a § 26 a eingefügt:

„Abschnitt III a

Erlaß der Grundsteuer

§ 26 a

Voraussetzungen für den Erlaß

Die Grundsteuer ist auf Antrag zu erlassen:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn durch Schäden infolge von Naturereignissen oder Kriegseinwirkungen der Ertrag im Erlaßzeitraum um mehr als 50 vom Hundert hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist,
2. für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen,
3. für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer

Entwurf

rischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, soweit der Rohertrag des Grundbesitzes dadurch gemindert wird.“

8. In § 29 Absatz 1 wird das Wort „Reich“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
9. Im Gesetz und den zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften wird, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, das Wort „Reich“ durch das Wort „Bund“ ersetzt. Entsprechendes gilt für die Reichsbehörden und sonstigen Einrichtungen des Reichs, an deren Stelle die vergleichbaren Bundesbehörden und Einrichtungen des Bundes eingesetzt werden.

Artikel II

Durchführung des Grundsteuergesetzes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Grundsteuergesetzes, der §§ 7 bis 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBI. S. 83) und dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Feststellung des steuerpflichtigen Grundbesitzes,
 - c) über die Anwendung der Befreiungsvorschriften,
 - d) über die Abstufung der Steuermeßzahlen,
 - e) über die Veranlagung der Steuermeßbeträge,
 - f) über die Zerlegung des Steuermeßbetrages, wenn sich Grundbesitz über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - g) über den Steuerausgleich als Ersatz für die Zerlegung des Steuermeßbetrages,
 - h) über die Gewährung von Steuervergünstigungen für abgefundene Kriegsbeschädigte,
 - i) über den Erlaß der Grundsteuer in den Fällen des § 26 a,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

rischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, soweit der Rohertrag des Grundbesitzes dadurch gemindert wird.“

8. entfällt
9. Im Gesetz und den zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften wird, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, das Wort „Reich“ durch das Wort „Bund“ ersetzt. Entsprechendes gilt für die Reichsbehörden und sonstigen Einrichtungen des Reichs, an deren Stelle die vergleichbaren Bundesbehörden und Einrichtungen des Bundes eingesetzt werden.

Artikel II

Durchführung des Grundsteuergesetzes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Grundsteuergesetzes und dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Feststellung des steuerpflichtigen Grundbesitzes,
 - c) über die Anwendung der Befreiungsvorschriften,
 - d) über die Abstufung der Steuermeßzahlen,
 - e) über die Veranlagung der Steuermeßbeträge,
 - f) über die Zerlegung des Steuermeßbetrages, wenn sich Grundbesitz über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - g) über den Steuerausgleich als Ersatz für die Zerlegung des Steuermeßbetrages,
 - h) über die Gewährung von Steuervergünstigungen für abgefundene Kriegsbeschädigte,
 - i) über den Erlaß der Grundsteuer in den Fällen des § 26 a,
 - k) über den Erlaß eines Teiles der Grundsteuer in Fällen wesentlicher Ertragsminderung,

Entwurf

2. die in § 4 Ziffern 4 und 8, § 20 und § 26 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel III

Übergangsvorschriften

(1) Die Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten, die auf den 21. Juni 1948

1. im früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiet auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1949 betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 (WiGBl. S. 25),
2. im Land Baden auf Grund des Landesgesetzes vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 391),
3. im Land Rheinland-Pfalz auf Grund des Landesgesetzes vom 15. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 227),
4. im Land Württemberg-Hohenzollern auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 231),
5. im bayerischen Kreis Lindau auf Grund der Rechtsanordnung vom 10. August 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Jahrgang 1949 Nummer 32)

vorgenommen worden sind, sind der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen. Die Steuermeßbeträge sind nach den auf den 21. Juni 1948 festgestellten Einheitswerten neu zu veranlagen (Fortschreibungsveranlagung) oder nachträglich zu veranlagen (Nachveranlagung).

(2) Die fortgeschriebenen oder nachveranlagten Steuermeßbeträge sind der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen

- a) bei Fortschreibungen der Einheitswerte des kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Grundbesitzes vom Rechnungsjahr 1950 ab,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- 1a. Rechtsverordnungen zu erlassen über die völlige oder teilweise Steuerbefreiung bis zu 5 Jahren für Neusiedlerstellen, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze der Länder gegründet sind, und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nach § 2 Absatz 3 und § 5 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes als wüste Höfe Heimatvertriebenen zur Verfügung gestellt worden sind,
2. unverändert

Artikel III

Übergangsvorschriften

- (1) unverändert

Entwurf

- b) bei Fortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes in anderen Fällen und bei Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes vom Rechnungsjahr 1949 ab.

(3) Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt, ist die Grundsteuer auf Antrag für Grundstücke oder Grundstücksteile mit zerstörten oder demontierten Gebäuden zu erlassen, wenn und soweit aus dem Grundstück im Erlaßzeitraum kein Nutzen gezogen worden ist. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die nach der Zerstörung oder Demontage durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben worden sind und deren Bebauung nach Ablauf eines Jahres seit dem Erwerb nicht in Angriff genommen worden ist.

(4) Die Anordnungen, durch die in einzelnen Ländern die teilweise Befreiung des Neuhausbesitzes mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1946 ab aufgehoben worden ist, bleiben in diesen Ländern in Kraft, und zwar

1. im Land Baden: die Anordnung vom 6. August 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Französisches Besatzungsgebiet S. 99),
2. im Land Rheinland-Pfalz:
 - a) der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 30. Juli 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz (und Montabaur) S. 216),
 - b) die Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz vom 29. August 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 558),
3. im Land Württemberg-Baden: die Verordnung Nr. 54 vom 14. Mai 1946 (Regierungsblatt des Landes Württemberg-Baden S. 172),

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) bei Fortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes in anderen Fällen und bei Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes vom Rechnungsjahr 1949 ab.

(2a) Die in den einzelnen Ländern am 1. Januar 1951 geltenden Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer sind letztmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1950 anzuwenden. Solange bei kriegszerstörtem oder kriegsbeschädigtem Grundbesitz die Grundsteuer nicht nach dem im Wege der Fortschreibungsveranlagung neu veranlagten Grundsteuermaßbetrag festgesetzt werden kann, weil die Wertfortschreibung des Einheitswerts auf den 21. Juni 1948 noch nicht durchgeführt ist, ist die bisherige auf Grund der Billigkeitsrichtlinien gesenkte Grundsteuer weiter zu entrichten.

(3) Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt, ist die Grundsteuer auf Antrag für Grundstücke oder Grundstücksteile mit zerstörten oder demontierten Gebäuden zu erlassen, wenn und soweit aus dem Grundstück im Erlaßzeitraum kein Nutzen gezogen worden ist. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die nach der Zerstörung oder Demontage durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben worden sind und deren Bebauung nach Ablauf eines Jahres seit dem Erwerb nicht in Angriff genommen worden ist.

(4) Die Anordnungen, durch die in einzelnen Ländern die teilweise Befreiung des Neuhausbesitzes mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1946 ab aufgehoben worden ist, treten außer Kraft, und zwar

1. im Land Baden: die Anordnung vom 6. August 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Französisches Besatzungsgebiet S. 99),
2. im Land Rheinland-Pfalz:
 - a) der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 30. Juli 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz (und Montabaur) S. 216),
 - b) die Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz vom 29. August 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 558),
3. im Land Württemberg-Baden: die Verordnung Nr. 54 vom 14. Mai 1946 (Regierungsblatt des Landes Württemberg-Baden S. 172),

Entwurf

4. im Land Württemberg-Hohenzollern: die Rechtsanordnung vom 21. Juni 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 223).

Artikel IV

Schlußbestimmungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Grundsteuergesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum in der geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Es sind erstmalig anzuwenden:

1. Artikel III Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b für das Rechnungsjahr 1949,
2. Artikel I Ziffern 1 und 7 und Artikel III Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 für das Rechnungsjahr 1950,
3. Artikel I Ziffer 5 für das Rechnungsjahr 1951.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. im Land Württemberg-Hohenzollern: die Rechtsanordnung vom 21. Juni 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 223).

Artikel IV.

Schlußbestimmungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Grundsteuergesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum in der geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Es sind erstmalig anzuwenden:

1. Artikel III Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b für das Rechnungsjahr 1949,
2. **die übrigen Vorschriften** für das Rechnungsjahr 1951.
3. entfällt

(3) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.